

Nachbarrechtliche Vorschriften bei Hecken in Deutschland



zusammengestellt von: Alexander Mohrenweiser, öffentl. best. u. vereid. Sachverständiger, 70771 Leinfelden-Echterdingen

Baden-Württemberg	bis 1,8 m Höhe über 1,80 m Höhe	0,50 m Grenzabstand ein um das Maß der Mehrhöhe über 0,50 m größerer Grenzabstand
Bayern	bis 2,0 m Höhe	0,50 m Grenzabstand
Sachsen	über 2,0 m Höhe Keine Höhenbeschränkung bei Grenzabständen über 2,00 m	2,00 m Grenzabstand
Berlin	bis 2,0 m Höhe	0,50 m Grenzabstand
Nordrhein-Westfalen	über 2,0 m Höhe	1,00 m Grenzabstand
Bremen Hamburg Mecklenburg-Vorpommern	Diese Bundesländer haben für die Fragen des Grenzabstands und der Höhe von Hecken bisher keine regelnden Nachbarschaftsgesetze erlassen.	
Brandenburg	bis 2,0 m Höhe über 2,0 m Höhe	ohne bestimmten Grenzabstand muss der Grenzabstand mindestens ein Drittel seiner Höhe betragen
Hessen	bis 1,2 m Höhe bis 2,0 m Höhe über 2,0 m Höhe	0,25 m Grenzabstand 0,50 m Grenzabstand 0,75 m Grenzabstand
Niedersachsen	bis 1,2 m Höhe bis 2,0 m Höhe bis 3,0 m Höhe usw.	0,25 m Grenzabstand 0,50 m Grenzabstand 0,75 m Grenzabstand
Rheinland-Pfalz Saarland	über 1,0 m Höhe bis 1,5 m Höhe bis 2,0 m Höhe über 2,0 m Höhe	0,25 m Grenzabstand 0,50 m Grenzabstand 0,75 m Grenzabstand ein um das Maß der Mehrhöhe über 0,75 m größerer Grenzabstand
Sachsen-Anhalt	bis 1,5 m Höhe bis 3,0 m Höhe usw.	0,50 m Grenzabstand 1,00 m Grenzabstand
Schleswig-Holstein	bis 1,2 m Höhe über 1,2 m Höhe	besteht keine Grenzabstandsvorschrift muss der Grenzabstand mind. ein Drittel seiner Höhe betragen.
Thüringen	bis 1,0 m Höhe bis 1,5 m Höhe bis 2,0 m Höhe über 2,0 m Höhe	0,25 m Grenzabstand 0,50 m Grenzabstand 0,75 m Grenzabstand ein um das Maß der Mehrhöhe über 0,75 m größerer Grenzabstand

Allgemeine Hinweise:

- alle Angaben beziehen sich auf Innerortslagen;
- zu außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegenden Grundstücks sowie zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken erforderlichen Grenzabstandes - siehe jeweiliges Landesrecht;
- mobile Pflanzkübel sind nicht an die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände und Höhen gebunden;
- zu Einfriedungen und gemeinschaftlich genutzten Grenzhecken siehe BGB Bürgerliches Gesetzbuch §§ 906 924 sowie jeweiliges Landesrecht;
- Abstandsvorschriften gegenüber öffentlichen Straßen, Wegen, Grünflächen, Gewässern, etc. siehe jeweiliges Landesrecht.
- Stand 01.01.2008